

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2455/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission vom 11. Januar 1994	L 8	1	12.1.1994
► M2	Verordnung (EG) Nr. 3135/94 des Rates vom 15. Dezember 1994	L 332	1	22.12.1994
► M3	Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission vom 26. Juli 1996	L 189	19	30.7.1996
► M4	Verordnung (EG) Nr. 1237/97 der Kommission vom 27. Juni 1997	L 173	37	1.7.1997
► M5	Verordnung (EG) Nr. 2247/98 der Kommission vom 13. Oktober 1998	L 282	12	20.10.1998

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 32 (1492/96)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 189 vom 18.7.1997, S. 23 (1492/96)



VERORDNUNG (EWG) Nr. 2455/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88⁽⁴⁾ betrifft die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der Gemeinschaft und deren Einfuhr in die Gemeinschaft.

Eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 ist notwendig, um das Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ (Prior Informed Consent, PIC) einzuführen.

Bei dieser Gelegenheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 durch die vorstehende Verordnung ersetzt werden.

Bestimmte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Richtlinien 76/769/EWG⁽⁵⁾ und 79/117/EWG⁽⁶⁾, beschränken das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und verbieten das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, in den Mitgliedstaaten. Die genannten Vorschriften sind auf diese Erzeugnisse nicht anwendbar, wenn sie für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Die Richtlinie 67/548/EWG⁽⁷⁾ enthält die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien in den Mitgliedstaaten. Die genannten Vorschriften sind auf diese Chemikalien nicht anwendbar, wenn sie für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Es muß gewährleistet werden, daß diese in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien auf diese Chemikalien auch dann Anwendung finden, wenn sie für die Ausfuhr bestimmt sind.

Der internationale Handel mit bestimmten Chemikalien, die in verschiedenen Ausfuhrländern nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen oder strengen Beschränkungen unterliegen, hat weltweit Besorgnis aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt geweckt.

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt sind Maßnahmen sowohl in der Gemeinschaft als auch in Drittländern notwendig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 25. 1. 1991, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1991, S. 112.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1988, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG (ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 33 vom 8. 2. 1979, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG (ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 42).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10).

▼B

Systeme für die Notifizierung, den Informationsaustausch und die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung im internationalen Handel mit diesen Stoffen wurden im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) erstellt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben an den Arbeiten dieser und anderer internationaler Organisationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe aktiv teilgenommen. Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit tätig wird und einheitliche Gemeinschaftsverfahren festlegt.

Für die Ausfuhr von Chemikalien, die der vorliegenden Verordnung unterfallen, sollte ein gemeinsames Notifizierungsverfahren eingeführt werden, damit die Gemeinschaft diese Ausfuhren Drittländern mitteilen kann.

Notifizierungen von Drittländern über die Einfuhr von Stoffen in die Gemeinschaft, die nach den Rechtsvorschriften dieser Länder verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sind allen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Die gemeinsamen Notifizierungsverfahren sollten auch eine Grundlage für einen angemessenen Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaft bilden, einschließlich der Information über die Durchführung des internationalen Notifizierungssystems.

Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht erstatten, insbesondere über die etwaigen Reaktionen der Bestimmungsländer.

In der Entschlußung 88/C 170/01⁽¹⁾ wird die Kommission aufgefordert, Vorschläge für die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 vorzulegen, um die Einführung eines PIC-Systems ähnlich demjenigen des UNEP und der FAO zu ermöglichen.

Die Staatsbürger der Mitgliedstaaten sollten ebenso gut geschützt sein wie diejenigen anderer Einfuhrländer, die sich am internationalen PIC-System beteiligen.

Es ist wünschenswert, daß die Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem internationalen PIC-System zur Koordinierung und Verbreitung der Informationen von einer einzigen Kontaktstelle wahrgenommen werden.

Es ist wünschenswert, daß gemeinsame Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr von Stoffen, die in den Geltungsbereich des PIC-Systems fallen, festgelegt werden.

Anhang I enthält das Verzeichnis der in der Gemeinschaft verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien; das Verzeichnis muß regelmäßig überarbeitet und gegebenenfalls geändert werden; jede Änderung des Anhangs I sollte vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

(1) Mit dieser Verordnung soll ein gemeinsames Notifizierungs- und Informationssystem für Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Chemikalien, die wegen ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, aus Drittländern bzw. in Drittländer eingerichtet und die Beteiligung am internationalen Notifizierungsverfahren und am Verfahren der „vorhe-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 170 vom 29. 6. 1988, S. 1.

▼B

rigen Zustimmung nach Inkennnissetzung“ („Prior Informed Consent“ — PIC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) ermöglicht werden⁽¹⁾.

(2) Mit dieser Verordnung soll ferner gewährleistet werden, daß die Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG hinsichtlich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von für Mensch oder Umwelt gefährlichen Stoffen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, auch auf diese Stoffe Anwendung finden, wenn sie aus den Mitgliedstaaten nach Drittländern ausgeführt werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Artikel 2, die zu Analyse- und Forschungszwecken ein- bzw. ausgeführt werden, wenn die Mengen so klein sind, daß keine Gefahr einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt besteht.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „*Notifizierungspflichtige Chemikalien*“: sämtliche in Anhang I genannten Chemikalien sowie Zubereitungen, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten und deswegen nach den Gemeinschaftsvorschriften kennzeichnungspflichtig sind;
2. „*dem PIC-Verfahren unterworfenene Chemikalien*“: sämtliche in Anhang II genannten Chemikalien, die allein oder in Zubereitungen, als künstliches oder als natürliches Erzeugnis vorliegen, es sei denn, ihre Konzentration in der Zubereitung ist so gering, daß sie gemäß den Gemeinschaftsvorschriften nicht kennzeichnungspflichtig sind;
3. „*verbotene Chemikalien*“: Chemikalien, deren Verwendung — gleichgültig zu welchem Zweck — aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch staatliche Rechtsvorschriften verboten ist;
4. „*strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien*“: Chemikalien, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen für praktisch alle Zwecke durch staatliche Rechtsvorschriften verboten, für spezielle Anwendungen jedoch zugelassen sind;
3. „*Ausfuhr*“:
 - a) die endgültige oder vorübergehende Ausfuhr von Erzeugnissen, die die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen;
 - b) die Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllen und sich in einem anderen Zollverfahren als dem Versandverfahren befinden;
6. „*Einfuhr*“: das Verbringen von Erzeugnissen in das Zollgebiet der Gemeinschaft, die sich in einem anderen Zollverfahren als dem Versandverfahren befinden;
7. „*vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung (Prior Informed Consent — PIC)*“: der Grundsatz, nach dem eine grenzüberschreitende Verbringung einer Chemikalie, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, nicht ohne Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde des Einfuhrlandes, in dem eine solche Zustimmung vorgesehen ist, oder nicht gegen deren Entscheidung erfolgen darf;
8. „*Bezugsnummer*“: die Nummer, die jeder notifizierungspflichtigen Chemikalie bei ihrer ersten Ausfuhr in ein Drittland von der Kommission zugeordnet wird. Diese Nummer bleibt für jede

⁽¹⁾ London Guidelines for the Exchange of Information on Chemicals in International Trade. Entscheidung 14/27 des „Governing Council“ des UNEP vom 17. Juni 1987, geändert im Mai 1989. Internationaler Verhaltenskodex der FAO über den Einsatz und die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Rom 1986, geändert im November 1989.

▼**B**

darauffolgende Ausfuhr derselben Chemikalie aus der Gemeinschaft nach demselben Drittland unverändert;

9. „*Kennzeichnung*“: auf einem Etikett enthaltene Angaben über die potentielle Gefahr, die die Verwendung der Chemikalie für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellt. Es handelt sich nicht um Kennzeichnungsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
10. „*Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung*“: Durchführung wissenschaftlicher Versuche, Analysen oder chemischer Forschung, unter kontrollierten Bedingungen einschließlich der Bestimmung der Eigenschaften, der Leistung und der Wirksamkeit sowie wissenschaftliche Untersuchung im Hinblick auf die Produktentwicklung.

*Artikel 3***Bezeichnung der Behörden**

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die für die in dieser Verordnung vorgesehenen Notifizierungs- und Informationsverfahren zuständige(n) Behörde(n), nachstehend „bezeichnete Behörde(n)“ genannt. Er unterrichtet die Kommission hiervon.

(2) Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ fungiert die Kommission als die gemeinsame bezeichnete Behörde; sie erhält von den mit dem internationalen PIC-Verfahren befaßten Stellen Informationen und liefert diesen Stellen Informationen über gemeinsame in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 getroffene Entscheidungen.

*Artikel 4***Ausfuhr nach Drittländern**

(1) Wird eine notifizierungspflichtige Chemikalie zum ersten Mal, nachdem sie den Regelungen dieser Verordnung unterliegt, aus der Gemeinschaft nach einem Drittland ausgeführt, so hat der Ausführer spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Ausfuhr erfolgen soll, der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, die in Anhang III aufgeführten Angaben mitzuteilen, die erforderlich sind, damit die bezeichnete Behörde die Notifizierung vornehmen kann. Die bezeichnete Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes von der beabsichtigten Ausfuhr unterrichtet werden. Diese Notifizierung, die mindestens 15 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden soll, muß den Vorschriften des Anhangs III entsprechen.

Hängt die Ausfuhr einer Chemikalie jedoch mit einem Notfall zusammen, in dem eine Verzögerung die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt in dem Einfuhrland gefährden kann, so liegt es im Ermessen der bezeichneten Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, von den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 ganz oder teilweise abzuweichen.

Die bezeichnete Behörde sendet eine Kopie der Notifizierung an die Kommission, die sie an die bezeichneten Behörden der anderen Mitgliedstaaten und an das internationale Register potentiell toxischer Chemikalien (IRPTC) weiterleitet.

Die Kommission ordnet jeder erhaltenen Notifizierung eine Bezugnahme zu, die sie den bezeichneten Stellen der Mitgliedstaaten umgehend mitteilt. Sie veröffentlicht in regelmäßigen Abständen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Verzeichnis dieser Bezugsnummern unter Angabe der betreffenden Chemikalie und des Drittlandes, für das sie bestimmt ist. Bis zur Veröffentlichung der betreffenden Bezugsnummer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* hat der Ausführer davon auszugehen, daß eine solche Ausfuhr noch nicht stattgefunden hat, es sei denn, er kann von der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, die von der Kommission bereits zugeteilte Bezugsnummer erhalten.

▼B

(2) Die bezeichnete Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission möglichst rasch über maßgebliche Reaktionen des Bestimmungslandes. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die anderen Mitgliedstaaten möglichst bald von der Reaktion dieses Landes in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Bei jeder darauffolgenden Ausfuhr der betreffenden Chemikalie aus der Gemeinschaft nach demselben Drittland hat der Ausführer sicherzustellen, daß dabei auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 entweder im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht oder ihm von der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, mitgeteilt worden ist.

(4) Eine erneute Notifizierung nach Absatz 1 hat für Ausfuhren zu erfolgen, wenn die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden Stoffe wesentlich geändert worden sind, oder wenn sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in solchem Maße ändert, daß sich auch ihre Kennzeichnung ändert. Die erneute Notifizierung muß den Vorschriften des Anhangs III entsprechen und klarstellen, daß es sich um Revision einer früheren Notifizierung handelt. Die Information über das Erfordernis einer erneuten Notifizierung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Kommission übermittelt den bezeichneten einzelstaatlichen Behörden der Länder, die die Notifizierung der Ausfuhr der betreffenden Stoffe oder Zubereitungen aus der Gemeinschaft erhalten haben, die neuen Notifizierungen sechs Monate vor der entsprechenden Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

(5) Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission, daß die Vertraulichkeit der Angaben und das Eigentumsrecht sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Bestimmungsländern geschützt werden müssen.

Folgende Angaben müssen nicht als vertraulich angesehen werden:

- die Handelsbezeichnungen des Stoffes,
- die Handelsbezeichnungen der Zubereitung,
- die Handelsbezeichnungen der in der Zubereitung enthaltenen und in Anhang I aufgeführten Stoffe und ihr Anteil an der Zubereitung,
- die Handelsbezeichnungen der wichtigsten Verunreinigungen der in Anhang I genannten Stoffe,
- der Name des Herstellers oder des Ausführers,
- die Informationen über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich der Gefahrenklasse, der Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften und der diesbezüglichen Warnhinweise,
- die physikalisch-chemischen Angaben zu den Stoffen,
- die Zusammenfassung der Ergebnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen,
- die Möglichkeiten, den Stoff unschädlich zu machen,
- die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen,
- das Bestimmungsland.

Artikel 5

Beteiligung am internationalen Notifizierungs- und PIC-Verfahren

(1) Die Kommission meldet den zuständigen Behörden im Rahmen des internationalen PIC-Verfahrens die in der Gemeinschaft verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien (Anhang I). Sie liefert sämtliche einschlägige Informationen, insbesondere über die Art der Chemikalien, ihre gefährlichen Eigenschaften, die Kennzeichnungsvorschriften der Gemeinschaft und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen. Ferner gibt sie die Kontrollmaßnahmen mit deren Begründung an.

▼B

(2) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die ihr zugeleiteten Informationen über Chemikalien, bei denen das PIC-Verfahren anzuwenden ist, und die Entscheidungen der Drittländer betreffend Verbote oder Einfuhrbedingungen für diese Chemikalien. Die Kommission beurteilt die Gefahren dieser Chemikalien in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission trifft ihre Entscheidung, auch wenn sie vorläufig ist, im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG. Sie unterrichtet sodann das IRPTC darüber, ob die Einfuhr der einzelnen Chemikalien in die Gemeinschaft erlaubt oder verboten ist bzw. Beschränkungen unterliegt.

Bei der Entscheidungsfindung hält sie sich an folgende Grundsätze:

- a) Im Fall eines nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verbotenen Stoffes oder einer solchen Zubereitung darf die Einfuhrgenehmigung für den verbotenen Verwendungszweck nicht erteilt werden.
- b) Im Fall eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einer strengen Beschränkung unterliegt, wird die Einfuhrgenehmigung an bestimmte Bedingungen geknüpft. Diese sind im Einzelfall festzulegen.
- c) Im Fall eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft weder verboten ist noch einer strengen Beschränkung unterliegt, darf die Einfuhrgenehmigung in der Regel nicht verweigert werden. Ist die Kommission jedoch im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten der Ansicht, daß dem Rat ein Vorschlag für ein Verbot oder eine strenge Beschränkung eines nicht in der Gemeinschaft hergestellten Stoffes oder einer solchen Zubereitung vorgelegt werden sollte, so können im Einzelfall Übergangsbedingungen für die Einfuhr festgelegt werden, bis der Rat eine Entscheidung über den Vorschlag für ein endgültiges Verbot oder für eine strenge Beschränkung getroffen hat.

Im Fall eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, erarbeitet die Kommission auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats ihre Entscheidung bezüglich der Antwort an das IRPTC unter Berücksichtigung der Verbote oder strengen Beschränkungen des betreffenden Mitgliedstaats.

Die Kommission greift immer dann, wenn dies möglich ist, auf bestehende Gemeinschaftsverfahren zurück und achtet darauf, daß ihre Reaktion nicht den geltenden Gemeinschaftsvorschriften zuwiderläuft.

(3) Anhang II soll folgendes umfassen:

- a) das internationale Verzeichnis der verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien, auf die das von der UNEP und der FAO ausgearbeitete PIC-Verfahren anzuwenden ist;
- b) das Verzeichnis der am PIC-Verfahren teilnehmenden Länder;
- c) die Entscheidungen dieser Länder (einschließlich der Mitgliedstaaten) über die Einfuhren der im Verzeichnis nach Buchstabe a) enthaltenen Chemikalien.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die ihr zugeleiteten Informationen über Änderungen der obengenannten Punkte unverzüglich mit. Sie veröffentlicht diese Änderungen in regelmäßigen Zeitabständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Der Ausführer muß den Entscheidungen des Bestimmungslandes, das sich am PIC-Verfahren beteiligt, nachkommen.

(5) Erteilt ein an dem internationalen Notifizierungsverfahren beteiligtes Einfuhrland keine Antwort oder trifft es eine vorläufige Entscheidung, die nicht die Einfuhr betrifft, so sollte der Status quo hinsichtlich der Einfuhr der Chemikalie beibehalten werden. Dies bedeutet, daß die Chemikalie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Einfuhrlandes ausgeführt werden darf, es sei denn, es handelt sich um ein im Einfuhrland registriertes Schädlingsbekämpfungsmittel oder um

▼B

eine Chemikalie, deren Verwendung oder Einfuhr durch eine andere Maßnahme des Einfuhrlandes erlaubt worden ist.

*Artikel 6***Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Verordnung treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten rechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

*Artikel 7***Verpackung und Kennzeichnung**

(1) Für zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalien gelten die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder gegebenenfalls gemäß anderen Richtlinien über gefährliche Zubereitungen⁽¹⁾ festgelegte Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die in dem Mitgliedstaat gelten, aus dem die Waren ausgeführt werden sollen oder in dem sie hergestellt worden sind. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet etwaiger besonderer Vorschriften des einführenden Drittlandes. Das Etikett muß nur dann allein den Vorschriften des einführenden Drittlandes entsprechen, wenn durch die Vorschriften sichergestellt wird, daß alle für die Verwendung in der Gemeinschaft erforderlichen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltdaten auf dem Etikett angegeben sind.

(2) Die Informationen auf dem Etikett müssen so weit wie möglich in der Sprache oder aber in einer oder mehreren Hauptsprache(n) des Bestimmungslandes oder des vorgesehenen Einsatzgebietes abgefaßt sein.

*Artikel 8***Notifizierung durch Drittländer**

(1) Erhält die bezeichnete Behörde eines Mitgliedstaats von der zuständigen Behörde eines Drittlandes eine Notifizierung über die Ausfuhr einer Chemikalie nach der Gemeinschaft, deren Herstellung, Verwendung, Behandlung, Verbrauch, Beförderung und/oder Verkauf nach den Rechtsvorschriften dieses Landes verboten ist oder wesentlich gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, so übermittelt sie der Kommission unverzüglich eine Kopie dieser Notifizierung zusammen mit allen zweckdienlichen Angaben.

(2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich alle unmittelbar oder mittelbar erhaltenen Notifizierungen zusammen mit allen vorliegenden Angaben.

(3) Die Kommission nimmt in regelmäßigen Zeitabständen eine Bewertung der über die Mitgliedstaaten oder unmittelbar von Drittländern erhaltenen Informationen vor und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

*Artikel 9***Informationsaustausch und Überwachung**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig Informationen über das Funktionieren des in dieser Verordnung vorgesehenen Notifizierungssystems.

(2) Die Kommission erstellt anhand der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die Beteiligung

⁽¹⁾ Richtlinie 78/631/EWG (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/291/EWG (ABl. Nr. L 144 vom 30. 5. 1984, S. 1).
— Richtlinie 88/379/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG (ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35).

▼B

an internationalen Notifizierungs- und PIC-Systemen sowie über den durch sie gewährten Schutz und deren Befolgung durch Drittländer.

(3) Bei den nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission, daß die Vertraulichkeit der Angaben gewahrt sowie das Eigentumsrecht geschützt werden müssen.

Artikel 10

Wendet ein Mitgliedstaat bei nicht in Anhang I aufgeführten Stoffen ein einzelstaatliches System an, das ähnliche Verfahren zur Information von Drittländern wie diese Verordnung vorsieht, so teilt er dies der Kommission unter Angabe der betreffenden Stoffe mit.

Die Kommission leitet diese Mitteilung an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

*Artikel 11***Aktualisierung der Anhänge**

(1) Das Verzeichnis der Chemikalien in Anhang I wird in regelmäßigen Zeitabständen, insbesondere anhand der bei der Durchführung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 10 erhaltenen Informationen sowie aufgrund der Entwicklung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über das Inverkehrbringen und die Verwendung wie auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Rahmen der OECD, des UNEP und der FAO, von der Kommission überprüft. Etwaige Änderungen des Verzeichnisses werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Ob es sich bei einer Vorschrift um ein Verbot bzw. eine strenge Beschränkung handelt, läßt sich dadurch bestimmen, daß die Auswirkungen dieser Maßnahme auf drei wichtige Einsatzbereiche von Chemikalien beurteilt werden. Es handelt sich um folgende Bereiche:

- a) Pflanzenschutzmittel,
- b) Industriechemikalien,
- c) Gebrauchskemikalien.

Wird die Verwendung einer Chemikalie aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen in einem dieser Einsatzbereiche durch die Kontrollvorschrift verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen, so wird diese Chemikalie in Anhang I aufgenommen.

(2) Die vom UNEP und der FAO vorgenommenen Änderungen des Verzeichnisses der dem Internationalen PIC-Verfahren und den PIC-Entscheidungen der Einfuhrländer unterworfenen Chemikalien (Anhang II) werden gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG übernommen.

(3) Die zur Anpassung von Anhang III an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG erlassen.

Artikel 12

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 wird aufgehoben.
- (2) Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

▼B

Artikel 13

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M2

ANHANG I

Chemikalie	CAS-Nr. (°)	EINECS-Nr. (°)	Einsatzbereich (°)	Beschränkung (°)
1. Quecksilberoxid	21908-53-2	244-654-7	p	v
2. Quecksilber(I)chlorid (Kalomel)	10112-91-1	233-307-5	p	v
3. Andere anorganische Quecksilberverbindungen			p	v
4. Alkylquecksilberverbindungen			p	v
5. Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen			p	v
6. Aldrin	309-00-2	206-215-8	p	v
7. Chlordan	57-74-9	200-349-0	p	v
8. Dieldrin	60-57-1	200-484-5	p	v
9. DDT	50-29-3	200-024-3	p	v
10. Endrin	72-20-8	200-775-7	p	v
11. HCH mit weniger als 99,0 % Gammaisomer	608-73-1	210-168-9	p	v
12. Heptachlor	76-44-8	200-962-3	p	v
13. Hexachlorbenzol	118-74-1	204-273-9	p	v
14. Camphechlor (Toxaphen)	8001-35-2	232-283-3	p	v
15. Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen mono- und bichlorierte Biphenyle	1336-36-3	215-648-1	i	v
16. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	262-968-2	i	v
17. Zubereitungen mit einem Gehalt an PCB oder PCT von mehr als 0,005 Gewichtsprozent			i	v
18. Tris (2,3-dibrompropyl)-phosphat	126-72-7	204-799-9	i	sb
19. Tris-aziridinyl-phosphinoxid	545-55-1	208-892-5	i	sb
20. Polybromierte Biphenyle (PBB)			i	sb
21. Asbestfasern:				
Krokydolith	12001-28-4		i	v
Amosit	12172-73-5		i	v
Anthophyllith	77536-67-5		i	v
Actinolith	77536-66-4		i	v
Tremolith	77536-68-6		i	v
22. Nitrofen	1836-75-5	217-406-0	p	v
23. 1,2-Dibromethan	106-93-4	203-444-5	p	v
24. 1,2-Dichlorethan	107-06-2	203-458-1	p	v
25. Pentachlorphenol, seine Salze und Ester	87-86-5	201-778-6	i	sb
26. Ugilec 121			i	v
27. Ugilec 141	76253-60-6	278-404-3	i	sb
28. DBBT	99688-47-8		i	v
29. Ethylenoxid	75-21-8	200-849-9	p	v
30. Dinoseb, sein Acetat und seine Salze	88-85-7	201-861-7	p	v
31. Binapacryl	485-31-4	207-612-9	p	v
32. Captafol	2425-06-1	219-363-3	p	v
33. Dicofof mit einem Gehalt von weniger als 78 % p,p'-Dicofof oder mehr als 1 g/kg DDT und DDT-Verbindungen	115-32-2	204-082-0	p	v

▼ **M2**

Chemikalie	CAS-Nr. ^(a)	EINECS-Nr. ^(b)	Einsatzbereich ^(c)	Beschränkung ^(d)
34. a) Maleinsäurehydrazid und seine Salze mit Ausnahme von Cholin-, Kalium- und Natriumsalz;	123-33-1	204-619-9	p	v
b) Maleinsäurehydrazid-, Cholin-, Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent				
35. Quinterozen mit einem Gehalt von mehr als 1 g/kg Hexachlorbenzol oder mehr als 10 g/kg Pentachlorbenzol	82-68-8	201-435-0	p	v
36. 2-Naphthylamin	91-59-8	202-080-4	i	sb
37. Benzidin	92-87-5	202-199-1	i	sb
38. 4-Nitrobiphenyl	92-93-3	202-204-7	i	sb
39. 4-Aminobiphenyl	92-67-1	202-177-1	i	sb

^(a) CAS = Chemical Abstracts Service.

^(b) EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances.

^(c) Einsatzbereich:

p = Pflanzenschutzmittel,

i = Industriechemikalie.

^(d) Beschränkung:

sb = strenge Beschränkung,

v = Verbot.

ANHANG II

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sind dem PIC-Zirkular VII vom Juli 1997 sowie dem aktualisierten PIC-Zirkular VII vom Januar 1998 entnommen

1. *Liste der Chemikalien, für die das internationale PIC-Verfahren anzuwenden ist*

Die folgenden Chemikalien wurden in das PIC-Verfahren entsprechend der durch die Teilnehmerländer berichteten aufsichtlichen Maßnahmen einbezogen.

Die bei Stoffen der Gruppe I berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung als Pestizide. Die bei Stoffen der Gruppe II berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die industrielle Anwendung.

Leitlinien (Decision Guidance Documents — DGDs) wurden durch die UNEP/FAO (IRPTC) zur Unterstützung der Länder bei Importentscheidungen zu diesen Chemikalien vorbereitet. Aber die DGDs sind nicht die einzige Information, die durch die Länder bei der Entscheidungsfindung zu Importen berücksichtigt werden. Deshalb muß sich die Importentscheidung nicht unbedingt auf die in den DGDs genannten Verwendungen beziehen.

Nach Verteilung der aktualisierten Fassung der PIC-Rundschreiben VI und VII unterliegen nun auch folgende neuen Stoffe dem PIC-Verfahren: Captafol, Chlorbenzilat, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol, 2,4,5-T, Methamidophos, Methylparathion, Monocrotophos, Parathion, Phosphamidon.

GRUPPE I		
Aldrin	CAS-Nr. 309-00-2	EG-Nr. 206-215-8
Captafol	CAS-Nr. 2425-06-1	EG-Nr. 219-363-3
Chlorbenzilat	CAS-Nr. 510-15-6	EG-Nr. 208-110-2
Chlordan	CAS-Nr. 57-74-9	EG-Nr. 200-349-0
Chlordimeform	CAS-Nr. 6164-98-3	EG-Nr. 228-200-5
DDT	CAS-Nr. 50-29-3	EG-Nr. 200-024-3
Dieldrin	CAS-Nr. 60-57-1	EG-Nr. 200-484-5
Dinoseb und Dinosebalsze	CAS-Nr. 88-85-7	EG-Nr. 201-861-7
EDB (1,2-dibromethan)	CAS-Nr. 106-93-4	EG-Nr. 203-444-5
Fluoroacetamid	CAS-Nr. 640-19-7	EG-Nr. 211-363-1
HCH (Isomerengemisch)	CAS-Nr. 608-73-1	EG-Nr. 210-168-9
Heptachlor	CAS-Nr. 76-44-8	EG-Nr. 200-962-3
Hexachlorbenzol	CAS-Nr. 118-74-1	EG-Nr. 204-273-9
Lindan	CAS-Nr. 58-89-9	EG-Nr. 200-401-2
Methamidophos	CAS-Nr. 10265-92-6	EG-Nr. 233-606-0
Methylparathion	CAS-Nr. 298-00-0	EG-Nr. 206-050-1
Monocrotophos	CAS-Nr. 6923-22-4	EG-Nr. 230-042-7
Parathion	CAS-Nr. 56-38-2	EG-Nr. 200-271-7
Pentachlorphenol	CAS-Nr. 87-86-5	EG-Nr. 201-778-6
Phosphamidon	CAS-Nr. 13171-21-6/23783-98-4/297-99-4	EG-Nr. 236-116-5
Quecksilberverbindungen		
— Quecksilberoxid	CAS-Nr. 21908-53-2	EG-Nr. 244-654-7
— Quecksilberchlorid	CAS-Nr. 10112-91-1	EG-Nr. 233-307-5
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen		
— Alkylquecksilberverbindungen		
— Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		

▼ **M5**

2,4,5-T	CAS-Nr. 93-76-5	EG-Nr. 202-273-3
GRUPPE II		
Krokydolith	CAS-Nr. 12001-28-4	EG-Nr. 310-127-6
Polybromierte Biphenyle (PBB)	CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6	EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2
Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	CAS-Nr. 1336-36-3	EG-Nr. 215-648-1
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	CAS-Nr. 61788-33-8	EG-Nr. 262-968-2
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	CAS-Nr. 126-72-7	EG-Nr. 204-799-9

2. Liste der am PIC-System beteiligten Länder

Afghanistan (*)
 Ägypten
 Albanien
 Algerien
 Andorra (*)
 Angola
 Antigua und Barbuda
 Äquatorialguinea (*)
 Arabische Republik Syrien
 Argentinien
 Armenien (*)
 Aserbaidshan (*)
 Äthiopien
 Australien
 Bahamas
 Bahrain
 Bangladesch
 Barbados
 Belize
 Benin
 Bhutan
 Bolivien
 Bosnien-Herzegowina
 Botsuana
 Brasilien
 Brunei Darussalam (*)
 Bulgarien
 Burkina Faso
 Burundi
 Chile
 China
 Cook-Inseln
 Costa Rica
 Côte d'Ivoire
 Demokratische Volksrepublik Korea (*)
 Demokratische Volksrepublik Laos (*)
 Dominica

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

▼ M5

Dominikanische Republik
 Dschibuti (*)
 Ecuador
 El Salvador
 Eritrea (*)
 Estland
 Europäische Union (ihre Mitgliedstaaten und Mitglieder des EWR-Abkommens)⁽¹⁾
 Fidschi
 Föderierte Staaten von Mikronesien (*)
 Gabun (*)
 Gambia
 Georgien
 Ghana
 Grenada
 Guatemala
 Guinea
 Guinea-Bissau (*)
 Guyana (*)
 Haiti
 Heiliger Stuhl (*)
 Honduras
 Indien
 Indonesien
 Irak
 Iran
 Israel
 Jamaika
 Japan
 Jemen (*)
 Jordanien
 Jugoslawien (*)
 Kambodscha (*)
 Kamerun
 Kanada
 Kap Verde
 Kasachstan
 Katar
 Kenia
 Kirgisistan (*)
 Kiribati (*)
 Kolumbien
 Komoren
 Kongo, Demokratische Republik
 Kongo, Republik
 Koreanische Republik
 Kroatien (*)
 Kuba
 Kuwait

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

⁽¹⁾ Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.
 Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island, Lichtenstein, Norwegen.

▼ M5

Lesotho
Lettland
Libanon
Liberia
Lybisch-Arabische Dschamahirija
Litauen
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven (*)
Mali
Malta
Marokko
Marshall-Inseln (*)
Mauretanien
Mauritius
Mazedonien (*)
Mexiko
Moldawien
Monaco (*)
Mongolei
Mosambik
Myanmar
Namibia (*)
Nauru (*)
Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Niger
Nigeria
Oman
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen (*)
Ruanda
Rumänien
Russische Föderation
Salomonen
Sambia
Samoa
San Marino (*)
São-Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Schweiz
Senegal
Seychellen (*)
Sierra Leone

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

▼ M5

Simbabwe
Singapur (*)
Slowakei
Slowenien (*)
Somalia (*)
Sri Lanka
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Südafrika (*)
Sudan
Suriname
Swasiland (*)
Tadschikistan
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tschechische Republik (¹)
Tunesien
Türkei
Turkmenistan (*)
Tuvalu (*)
Uganda
Ukraine (*)
Ungarn
Uruguay
Usbekistan
Vanuatu
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam
Weißrußland (*)
Zentralafrikanische Republik
Zypern

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

(¹) Nur Anlaufstelle.

▼ **M5**

3. Entscheidungen der beteiligten Länder

Die aufgeführten Entscheidungen sind als definitiv zu betrachten, wenn nicht als Interim-Entscheidung angegeben:

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung	
Aldrin (EG-Nr. 206-215-8) (CAS-Nr. 309-00-2)	Angola	Nicht zugelassen	
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)	
	Australien	Nicht zugelassen	
	Bahrain	Nicht zugelassen	
	Bangladesch	Nicht zugelassen	
	Barbados	Nicht zugelassen	
	Belize	Nicht zugelassen	
	Benin	Nicht zugelassen	
	Bhutan	Nicht zugelassen	
	Bolivien	Nicht zugelassen	
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist. Sie ist nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)	
	Bulgarien	Nicht zugelassen	
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen	
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen	
	Chile	Nicht zugelassen	
	China	Nicht zugelassen	
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen	
	Costa Rica	Nicht zugelassen	
	Dominica	Nicht zugelassen	
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen	
	Ecuador	Nicht zugelassen	
	El Salvador	Nicht zugelassen	
	Europäische Union		
	— Mitgliedstaaten:		
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich		Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden		Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:		
	Island		Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein		Nicht zugelassen
	Norwegen		Nicht zugelassen
	Fidschi		Nicht zugelassen
	Gambia		Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Captafol (EG-Nr. 219-363-3) (CAS-Nr. 2425-06-1)	Sri Lanka	Zugelassen (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Landwirtschaftlicher Gebrauch beschränkt auf die Kontrolle der Kokosnuß-Aufzuchtstätten)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung durch das Gesundheits- oder Landwirtschaftsministerium erforderlich. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Interim: zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
Koreanische Republik	Nicht zugelassen	
Kuwait	Nicht zugelassen	
Lettland	Nicht zugelassen	
Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlorbenzilat (EG-Nr. 208-110-2) (CAS-Nr. 510-15-6)	Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (die Chemikalie darf mit strengen Einschränkungen nur zur Saatgutbehandlung verwendet werden. Bis zum allgemeinen Ablauf der Zulassung ist die Einfuhr nur mit Genehmigung der FEPA und des NAFDAC zulässig)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
Mauritius	Nicht zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlordan (EG-Nr. 200-349-0) (CAS-Nr. 57-74-9)	Mexiko	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (nur in von der FPA festgelegten Notfällen)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich; Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Zugelassen (eingeschränkte Verwendung bei Zuckerrohr)
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Chlordan zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
Chile	Nicht zugelassen	
China	Nicht zugelassen	
Cook-Inseln	Nicht zugelassen	
Costa Rica	Nicht zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel. Für sonstige Zwecke ist zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich
	Finnland, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Zugelassen (geringe Mengen von weniger als 1 Tonne befeuchtbares Pulver (75 %) oder sonstigen technischen Materials zur Herstellung von Ameisenbekämpfungsmitteln mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 0,75 % im Landesinneren)
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Mongolei	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlordimeform (EG-Nr. 228-200-5) (CAS-Nr. 6164-98-3)	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Zugelassen (Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich; beschränkter Gebrauch als Termitenbekämpfungsmittel im Boden und als Holzschutzmittel)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur Verwendung als Termitenbekämpfungsmittel in Zuckerrohr-, Ananas-, Parakautschuk- und Ölpalmenplantagen)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrein	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Interim: Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Brasilien	Interim: Zugelassen (nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Chlordimeform zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Nicht zugelassen
	Irland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Nicht zugelassen
	Luxemburg	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Niederlande	Nicht zugelassen
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Portugal	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Zugelassen
	Vereinigtes Königreich	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
DDT (EG-Nr. 200-24-3) (CAS-Nr. 50-29-3)	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Nicht zugelassen
	Vietnam	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich. Nur zur Malariakontrolle in Notfällen)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Interim: Zugelassen
	Bolivien	Zugelassen (eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Einsatz zu gesundheitlichen Zwecken vom Gesundheitsministerium bestätigt wird. Bekämpfung von Malaria-vektoren; für landwirtschaftliche Zwecke verboten)
	Brasilien	Zugelassen (die landwirtschaftliche Verwendung ist untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
— Mitgliedstaaten:		
Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Deutschland, Finnland, Österreich, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur durch die staatliche Gesundheitsbehörde)
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (erlaubt in Programmen der staatlichen Gesundheitsbehörde)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Interim: Zugelassen (Einfuhr nur durch das Gesundheitsministerium für den Gebrauch im Gesundheitswesen)
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Zugelassen (Verwendung nur zur Bekämpfung der Überträger von Malaria unter Aufsicht der Dienststellen des Gesundheitsministeriums)
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch zur Bekämpfung von Malaria-Bazillenträgern)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Zugelassen (nur beschränkte Verwendung durch die Gesundheitsbehörden)
	Mexiko	Interim: Zugelassen (direkte Einfuhr durch das Gesundheitssekretariat für Kampagnen des staatlichen Gesundheitswesens)
	Mongolei	Nicht zugelassen

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen (jeglicher Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)
	Philippinen	Zugelassen (vom Gesundheitsministerium geforderte Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren. Die Verwendung in der Landwirtschaft ist verboten)
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen (beschränkte Menge nur zum Gebrauch gegen Malaria. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (nur für gesundheitliche Maßnahmen)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (geringe Mengen in Notfällen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Vietnam	Zugelassen (Einfuhr erfolgt durch das Gesundheitsministerium zu gesundheitlichen Zwecken)
	Zentralafrikanische Republik	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung	
Dieldrin (EG-Nr. 200-484-5) (CAS-Nr. 60-57-1)	Angola	Nicht zugelassen	
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)	
	Australien	Nicht zugelassen	
	Bahrain	Nicht zugelassen	
	Bangladesch	Interim: Zugelassen	
	Barbados	Nicht zugelassen	
	Belize	Nicht zugelassen	
	Benin	Nicht zugelassen	
	Bhutan	Nicht zugelassen	
	Bolivien	Nicht zugelassen	
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)	
	Bulgarien	Nicht zugelassen	
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen	
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen	
	Chile	Nicht zugelassen	
	China	Nicht zugelassen	
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen	
	Costa Rica	Nicht zugelassen	
	Dominica	Nicht zugelassen	
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen	
	Ecuador	Nicht zugelassen	
	El Salvador	Nicht zugelassen	
	Europäische Union		
	— Mitgliedstaaten:		
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich		Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden		Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:		
	Island		Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein		Nicht zugelassen
	Norwegen		Nicht zugelassen
	Fidschi		Nicht zugelassen
	Gambia		Nicht zugelassen
	Guatemala		Nicht zugelassen
Guinea		Interim: Nicht zugelassen	
Honduras		Nicht zugelassen	
Indien		Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Heuschrecken)	

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch nicht zugelassen)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Interim (Zugelassen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen
	Sri Lanka	Zugelassen (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Nicht für den Fruchteanbau zu verwenden. Termitenvernichtungsmittel und zum Holzschutz)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (zur Termitenbekämpfung)

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dinoseb und Dinoseb-salze (EG-Nr. 201-861-7) (CAS-Nr. 88-85-7)	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Interim: Zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen (periodische Einfuhr nach Australien als Hemmstoff in der Styrol-Herstellung; Genehmigung erforderlich)
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
Cook-Inseln	Nicht zugelassen	

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (für andere Zwecke: schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Interim: Zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Interim: Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Marokko	Zugelassen (beschränkte Mengen — 500-1 000 kg/Jahr — werden beim Anbau von Hülsenfrüchten zur Unkrautbekämpfung angewandt)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Interim: Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Interim: Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen
	Simbabwe	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (mit vorheriger Genehmigung und/oder Zustimmung durch die Pflanzenschutzbehörde/das Entwicklungsministerium)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Eigenschaften, toxikologische Daten, eine Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
EDB (1,2-dibromethan) (EG-Nr. 203-444-5) (CAS-Nr. 106-93-4)	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch zur Ausräucherung bei gewissen Tätigkeiten; Gebrauch in der Landwirtschaft nicht zugelassen)
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von EDB zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Interim: Zugelassen (nur durch Genehmigung und zur Anwendung durch das Landwirtschaftsministerium zur Herstellung von Behandlungsmitteln gegen Fruchtfliegen)
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Zugelassen (Genehmigung des Gift- und Arzneimittelamtes ist erforderlich. Nur von entsprechend geschultem Fachpersonal zu verwenden. Zur Begasung durch Quarantänebeamte ausschließlich für die Behandlung von Exportobst gegen Fruchtfliegen)
	Gambia	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (die Verwendung ist auf das Desinfizieren von Lebensmittelgetreide durch Regierungsstellen und Schädlingsbekämpfungspersonal beschränkt, deren Fachkompetenz von Pflanzenschutzberatern der indischen Regierung amtlich bestätigt wird)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Zugelassen (zur Desinfizierung durch Quarantänepersonal)
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Zugelassen (beschränkte Verwendung durch die Quarantäneabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Meteorologie für die Begasung von Exportprodukten)

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Fluoracetamid (EG-Nr. 211-363-1) (CAS-Nr. 640-19-7)	Schweiz	Zugelassen (falls nicht zur Verwendung als Pestizid bestimmt)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Fluoracetamid zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burundi	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
Ecuador	Nicht zugelassen	
El Salvador	Nicht zugelassen	
Europäische Union		
— Mitgliedstaaten:		
Belgien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Dänemark	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Zugelassen (zur Verwendung als Rodentizid ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Irland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Luxemburg	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Niederlande	Nicht zugelassen
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Schweden	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (mit Genehmigung durch die Pflanzenschutzbehörde)
	Trinidad und Tobago	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
HCH (Isomerenmisch) (EG-Nr. 210-168-9) (CAS-Nr. 608-73-1)	Venezuela	Zugelassen (Eigenschaften, toxikologische Daten, Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Interim: Zugelassen (nur Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 1 % für tierärztlichen oder medizinischen Gebrauch)
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Interim: Zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Österreich, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
Liechtenstein	Nicht zugelassen	
Norwegen	Nicht zugelassen	

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (einige Verwendungen verboten)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Interim: Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	St. Lucia	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Heptachlor (EG-Nr. 200-962-3) (CAS-Nr. 76-44-8)	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Interim: Zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung des Gesundheitsministeriums erforderlich für die Kontrolle der Bazillenträger im Gesundheitswesen; eingeschränkte Verwendung erlaubt durch das Landwirtschaftsministerium)
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist. Sie ist nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Die landwirtschaftliche Verwendung von sowohl im eigenen Land hergestellten als auch eingeführten Formulierungen auf der Basis von Heptachlor ist verboten)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Zugelassen (Beschränkung auf professionelle Verwendung für Zierpflanzen und Kiefern)
Dominica	Nicht zugelassen	
Dominikanische Republik	Nicht zugelassen	

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Hexachlorbenzol (EG-Nr. 204-273-9) (CAS-Nr. 188-74-1)	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Boden- und Holztermiten)
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Interim: Zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
Mauritius	Nicht zugelassen	
Mexiko	Nicht zugelassen	
Neuseeland	Nicht zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Lindan (EG-Nr. 200-401-2) (CAS-Nr. 58-89-9)	Nigeria	Interim: Zugelassen (nur für Forschungszwecke zugelassen. Einfuhr nur mit Genehmigung von FEPA/NAFDAC/Landwirtschaftsministerium)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (für jede Lieferung ist eine spezielle Einfuhrgenehmigung erforderlich. Jeder einzelne Export ist von der benannten Behörde des Ausfuhrlandes (DNA) zu notifizieren)
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (nur noch Registrierung von Lindan für die Einfuhr)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Kasachstan	Nicht zugelassen	
Kolumbien	Nicht zugelassen	
Koreanische Republik	Nicht zugelassen	
Kuwait	Nicht zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Methamidophos (EG-Nr. 233-606-0) (CAS-Nr. 10265-92-6)	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen. Verwendung nur zur Saatgutbehandlung)
	Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (strenge Beschränkungen nur für Kakao. Bis zum allgemeinen Ablauf der Zulassung ist die Einfuhr nur mit Genehmigung der FEPA und des NAFDAC zulässig)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (beschränkte Verwendung auf Ananasplantagen)
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Samoa	Zugelassen (nur zur Behandlung von Skabies (Krätze) und Pedikuloose (Läusen) beim Menschen)
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Interim: Zugelassen (nur 99,5 % technische Qualität)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
	Togo	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Zugelassen
	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Zugelassen (beschränkte Verwendung nur durch befugte Personen)
	Neuseeland	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Philippinen	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Methylparathion (EG-Nr. 206-050-1) (CAS-Nr. 298-00-0)	Thailand	Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums) Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Monocrotophos (EG-Nr. 230-042-7) (CAS-Nr. 6923-22-4)	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Bohnenfliegen auf Hülsenfrüchten)
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen. Beschränkte Verwendung nur durch die Forschungsstelle CIRAD)

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Parathion (EG-Nr. 200-271-7) (CAS-Nr. 56-38-2)	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bestimmungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Pentachlorphenol (EG-Nr. 201-778-6) (CAS-Nr. 87-86-5)	Angola
Australien		Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Bosnien-Herzegowina		Interim: Nicht zugelassen
Chile		Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
China		Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
Estland		Nicht zugelassen
Gabun		Interim: Nicht zugelassen
Gambia		Nicht zugelassen
Indien		Nicht zugelassen
Irak		Nicht zugelassen
Kanada		Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Kasachstan		Nicht zugelassen
Kolumbien		Nicht zugelassen
Koreanische Republik		Nicht zugelassen
Kuwait		Nicht zugelassen
Lettland		Nicht zugelassen
Madagaskar		Nicht zugelassen
Malaysia		Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Mauritius		Nicht zugelassen
Mexiko		Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
Neuseeland		Nicht zugelassen
Nigeria	Nicht zugelassen	
Norwegen	Nicht zugelassen	
Pakistan	Interim: Nicht zugelassen	
Panama	Nicht zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Phosphamidon (EG-Nr. 236-116-5) (CAS-Nr. 13171-21-6/ 23783-98-4/297-99-4)	Paraguay	Interim: Zugelassen (nur zur Holzbehandlung durch von der FPA zugelassene Holzbearbeitungsunternehmen und -institute)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
Tschad	Nicht zugelassen	
Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Vanuatu	Nicht zugelassen	
Quecksilberverbindungen wie	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium: 1. Ethylquecksilberchlorid; 2. Phenylquecksilberacetat; von der Verwendung von Pestiziden, die Quecksilber enthalten, ist abzuraten)
— Quecksilberoxid CAS-Nr. 21908-53-2 EG-Nr. 244-654-7	Australien	Zugelassen (ab 31. Dezember 1994 ist die Verwendung auf den Aufbau von Zuckerrohr beschränkt)
— Quecksilberchlorid CAS-Nr. 1012-91-1 EG-Nr. 233-307-5	Bahrain	Nicht zugelassen
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
— Alkylquecksilberverbindungen	Barbados	Nicht zugelassen
— Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel nicht zugelassen. Die landwirtschaftliche Verwendung von sowohl im eigenen Land hergestellten als auch eingeführten Formulierungen auf der Basis von Quecksilberverbindungen ist verboten)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Interim: Zugelassen (Einführerlaubnis nur für offizielle Labors und Apotheken)
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel (für andere Anwendungen ist eine schriftliche Genehmigung für Einführen nach Belgien und in die Niederlande erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel
	Fidschi	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen (Phenylquecksilberacetat); zugelassen (Methoxyethylquecksilberchlorid); Interim: Zugelassen (Ethylquecksilberchlorid)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen (bezieht sich auf Ethylquecksilber)
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen (als Pestizid und zu den meisten anderen Zwecken verboten)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen (Quecksilberoxid, Phenylquecksilberacetat); zugelassen (Phenylquecksilberdodecenylnsuccinat als Biozid in Farben — Genehmigungsschreiben der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen (bezieht sich auf Methoxyethylquecksilberacetat)
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen (bezieht sich auf 2-Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch)
	Tschad	Nicht zugelassen

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
2,4,5-T (EG-Nr. 202-273-3) (CAS-Nr. 93-76-5)	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Anwendung)
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Nicht zugelassen
Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
Türkei	Nicht zugelassen	
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Interim: Nicht zugelassen	
Vanuatu	Interim: Zugelassen (nur für die totale Unkrautvernichtung auf Straßen zugelassen)	

▼M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Krokydolith (EG-Nr. 310-127-6) (CAS-Nr. 12001-28-4)	Zypern	Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Algerien	Interim: Zugelassen (Verwendung in der Produktion von Verbrauchsgütern verboten)
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen
	Gambia	Interim: Zugelassen (streng beschränkt auf Bauarbeiten)
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Zugelassen (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen
	Malaysia	Zugelassen (Verwendung in der Fertigungsindustrie nicht zugelassen. Die Einfuhr zu anderen Zwecken ist erlaubt)
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Nicht zugelassen
Schweiz	Zugelassen (sofern die vorgesehene Verwendung nach Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährliche Stoffe noch zulässig ist)	
Slowakei	Zugelassen (die Bedingungen sind in der Verordnung Nr. 8, 11b des Gesundheitsministeriums der Slowakei von 1990 aufgeführt)	
St. Lucia	Interim: Zugelassen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polybromierte Biphenyle (PBB) (EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 23-137-2) (CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6)	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen (alle Gebräuche verboten)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Zugelassen (in Ausnahmefällen und zu besonderen Zwecken, Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung muß bei der chinesischen Umweltschutzbehörde eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Zugelassen (Nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Zugelassen (Nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	Gambia	Interim: Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Zugelassen (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen (Einfuhr nur mit der Erlaubnis der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde möglich; Einfuhr zur Verwendung in der Produktion von Textilien verboten)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (EG-Nr. 215-648-1) (CAS-Nr. 1336-36-3) ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	St. Lucia	Interim: Zugelassen
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen (gültig nur für Hexabrombiphenyl)
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PBB darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Kontakt kommen)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Algerien	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden. Solch eine Genehmigung enthält die in den Zollbestimmungen aufgeführten Bedingungen)
	Bahrain	Nicht zugelassen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden; die Einfuhr von Elektrogeräten, die PCB enthalten, inbegriffen)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen (Ausnahme genehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen (Ausnahme genehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden.	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	Gambia	Interim: Zugelassen (unter der Annahme, daß PCBs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Zugelassen (Genehmigung durch das Ministerium für internationalen Handel und Industrie erforderlich)
	Kuba	Nicht zugelassen (die Substanz selbst und die Elektrogeräte mit einem PCB-Gehalt von über 50 ppm dürfen nicht eingeführt werden)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Oman	In der Antwort wurde auf die Einfuhr nicht eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde auf die Einfuhr nicht eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Slowakei	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Interim: Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCB-Formulierungen mit einem PCB-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Terphenyle (PCT) (EG-Nr. 262-968-2) (CAS-Nr. 61788-33-8)	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden. Solch eine Genehmigung enthält die in den Zollbestimmungen aufgeführten Bedingungen)
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen (Ausnahme genehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCT-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen (Ausnahme genehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCT-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	Gambia	Interim: Zugelassen (unter der Annahme, daß PCTs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
	Guinea	Interim: Zugelassen für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Repu-	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (EG-Nr. 204-799-9) (CAS-Nr. 126-72-7)		blic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCT-Formulierungen mit einem PCT-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Zugelassen (nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Zugelassen (nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	Gambia	Interim: Nicht zugelassen (die DNA verlangt Informationen zu Quellen, Verwendungen und Aggregatzuständen von Tris)
Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)	
Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	

▼ M5

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen (darf nur mit der Genehmigung der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde eingeführt werden. Die Einfuhr wird abgelehnt, wenn der Stoff zur Verwendung in der Textilproduktion bestimmt ist)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Interim: Zugelassen
	Slowakei	Interim: Nicht zugelassen
	St. Lucia	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. Tris darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen

▼ **M3***ANHANG III***Nach Artikel 4 erforderliche Informationen****Bezugsnummer**

1. Art des ausgeführten Stoffes
 - Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)
 - sonstige Bezeichnungen (üblicher Name, Handelsbezeichnung, Abkürzung)
 - EG-Nummer und CAS-Nummer
 - CUS-Nummer und Code der Kombinierten Nomenklatur
 - wichtigste Verunreinigungen, wenn von besonderer Bedeutung
2. Art der ausgeführten Zubereitungen
 - Handelsname oder -bezeichnung der Zubereitung
 - für jeden Stoff in Anhang I Angabe des Prozentsatzes und der Einzelheiten nach Punkt 1
3. Informationen über die Ausfuhr
 - Bestimmungsland
 - Ursprungsland
 - erwartetes Datum der ersten Ausfuhr
 - geschätzte Ausfuhrmenge des im Jahr nach der ersten Ausfuhr in das Bestimmungsland ausgeführten chemischen Stoffs
 - beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, soweit bekannt
 - Name, Adresse und andere sachbezogene Angaben des Importeurs oder der Einfuhrfirma
4. Bezeichnete einzelstaatliche Behörde
 - Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer oder E-mail der bezeichneten Behörde in der Europäischen Union, die weitere Informationen erteilen kann
 - Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer oder E-mail der bezeichneten Behörde des Einfuhrlandes
5. Informationen über erforderliche Vorsichtsmaßnahmen einschließlich der Gefahrenklasse, Risiko- und Sicherheitsanweisungen
6. Verwendung der Chemikalie in der Europäischen Gemeinschaft
 - Verwendungskategorie(n), für die Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind (Verbot oder strenge Beschränkung)
 - Verwendungskategorie(n), für die es keine strengen Beschränkungen oder Verbote zu den Chemikalien gibt

(Verwendungskategorien gemäß Anhang I der Verordnung)
7. Zusammenfassung der gesetzlichen Beschränkungen und deren Begründung
8. Zusätzliche Informationen
9. Empfangsbestätigung

Die obenerwähnten Informationen sollten auf einem Formblatt für die Ausfuhrnotifizierung (siehe beigefügtes Muster) erteilt werden.

(Die Exporteure müssen Informationen über die Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und gegebenenfalls 8 erteilen.)

▼ M3

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92

Formblatt für die Notifizierung der Ausfuhr verbotener oder strengen Beschränkungen unterliegender Chemikalien

(Chemikalien-Nr. im Anhang I der Verordnung:.....)

BEZUGSNUMMER DER AUSFUHRNOTIFIZIERUNG:

1. ART DES ZUR AUSFUHR BESTIMMTEN CHEMISCHEN STOFFES (¹)

Bezeichnung(en) des chemischen Stoffes:

Bedeutende Verunreinigungen:

EG-Nr. CAS-Nummer CUS-Nr. KN-Code

2. ART DER ZUR AUSFUHR BESTIMMTEN ZUBEREITUNG (¹)

Bezeichnung(en) der Zubereitung:.....

Bezeichnung(en) der darin enthaltenen verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie(n):

i) % in der Zubereitung: EG-Nr. CAS-Nr. CUS-Nr. KN-Code

ii) % in der Zubereitung: EG-Nr. CAS-Nr. CUS-Nr. KN-Code

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSFUHR (¹)

Ursprungsort:..... Bestimmungsort:.....

Voraussichtliches Datum der ersten Ausfuhr:

Voraussichtliche Menge der während des Jahres nach der Erstaufuhr nach dem Bestimmungsland auszuführenden Chemikalien:

Beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, soweit bekannt:.....

Name, Adresse und andere sachbezogene Angaben des Importeurs oder der Einfuhrfirma:

.....

4. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

in der Europäischen Gemeinschaft

im Einfuhrland

.....

.....

.....

Vertreter des Ausfuhrlandes

.....

Unterschrift

Stempel der Behörde

Datum

(¹) Punkt 1 oder 2 ausfüllen.

▼ M3

Angaben über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien

(Enthält eine Zubereitung mehr als einen chemischen Stoff, der in der Europäischen Union verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, so sind Datenblätter über die zusätzlichen Chemikalien hinzuzufügen)

BEZEICHNUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

EG-Nr. CAS-Nr. CUS-Nr. KN-Code

5. VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

Gefahrenkategorie:

Kennzeichnung:

Symbole:

Gefahrensätze:

Sicherheitsratschläge:

VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG

Gefahrenkategorie:

Kennzeichnung:

Symbole:

Gefahrensätze:

Sicherheitsratschläge:

6. VERWENDUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

Verwendungskategorie(n), für die Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind (Verbot oder strenge Beschränkung):

Verwendungskategorie(n), für die es keine strengen Beschränkungen oder Verbote zu den Chemikalien gibt:

(Verwendungskategorien gemäß Anhang I der Verordnung)

7. ZUSAMMENFASSUNG DER GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN BESCHRÄNKUNGEN UND BEGRÜNDUNG

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft:

Begründung der Beschränkungen des Verbots der Verwendung in der Europäischen Union:

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

9. EMPFANGSBESTÄTIGUNG

▼ M3

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92

Bestätigung des Empfangs einer Ausfuhrnotifizierung

Bitte Datum hinzufügen, unterzeichnen und an folgende Anschrift zurücksenden:

.....
.....
.....
.....

Fax-Nr.

Ich bestätige, das Ausfuhrnotifizierungsformular mit folgenden Ausfuhrbezugsnummern erhalten zu haben:

.....

Unterschrift Datum

Offizieller Stempel

Anmerkung: Ist die Anschrift auf dem Ausfuhrnotifizierungsformular nicht korrekt oder ist das Formular einer anderen Behörde zuzusenden, ►⁽¹⁾ teilen Sie bitte nachstehend die zutreffenden Angaben mit: ◀